



Amtsgericht Altena

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 25.11.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 116, Gerichtsstr. 10, 58762 Altena (Westf.)

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Werdohl, Blatt 6404,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Werdohl, Flur 25, Flurstück 275, Gebäude- und Freifläche, Im Winkel 18, Größe: 91 m²

Gemarkung Werdohl, Flur 25, Flurstück 276, Gebäude- und Freifläche, Im Winkel 18, Größe: 181 m²

Gemarkung Werdohl, Flur 25, Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche, Im Winkel 18, Größe: 448 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine zweigeschossige, unterkellerte Zweifamiliendoppelhaushälfte mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und unterkellertes Garage.

Baujahr: 1959, Garage: 1979; Wohnfläche insgesamt: ca. 117 m²

Das Gebäude weist im Unter-/Kellergeschoss Feuchtigkeitsschäden mit

Schimmelpilzbildung auf. Auch die Garage hat Feuchtigkeitsschäden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

105.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.